

Sozialausschuss am 10.01.2023

5. Januar 2023

Top: Informationen der Verwaltung (öffentlicher Teil)

Flüchtlinge in Rheine

Stand 4. Januar 2023 sind bei der städtischen Ausländerbehörde 1.241 Flüchtlinge aus der Ukraine angemeldet. Voraussichtlich wird die Zahl aufgrund der aktuellen Kriegs- und Versorgungssituation in der Ukraine steigen.

Aufgrund der Reduzierung der Platzzahl in der ZUE Rheine werden der Stadt Rheine seit dem 1. Januar 2023 noch 236 Plätze auf die Flüchtlingsaufnahmequote angerechnet. Die FlüAG-Quote der Stadt Rheine liegt demnach zum Stichtag 1. Januar 2023 bei 110,11 % (+110 Personen).

Bundesmittel Ukraine: 3. Tranche

Die Stadt Rheine hat aktuell den Feststellungs- und Bewilligungsbescheid zur Beteiligung des Bundes an den Kosten im Zusammenhang mit der Flüchtlingsaufnahme aus der Ukraine – sog.

3. Tranche – sowie der Beteiligung des Bundes an der Unterbringung geflüchteter Personen im Jahr 2022 erhalten. Demnach entfällt auf die Stadt Rheine für das Jahr 2022 noch einen Betrag in Höhe von 536.696,28 €.

Chancen Aufenthaltsrecht

Durch Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt ist zum Jahreswechsel das Gesetz zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechtes in Kraft getreten. Im Wesentlichen betrifft die Regelung bereits in Deutschland gut integrierte Menschen, die am 31. Oktober 2022 seit fünf Jahren geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis in Deutschland leben, nicht straffällig geworden sind und sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung bekennen.

Die Betroffenen erhalten ein 18-monatiges Aufenthaltsrecht. In dieser Zeit haben sie eine faire Chance, die Voraussetzungen für ein dauerhaftes Bleiberecht in Deutschland zu erfüllen. Dazu gehören insbesondere Nachweise über die Lebensunterhaltssicherung durch eine Erwerbstätigkeit, gute Kenntnisse der deutschen Sprache und den Erwerb eines Identitätsnachweises.

Erste Auswertungen haben ergeben, dass in Rheine für ca. 60 Personen die Möglichkeit besteht, von diesen neuen Regelungen zu profitieren. Diese Personen werden in Kürze durch die Ausländerbehörde über das neue Gesetz informiert und auf die Möglichkeit einer entsprechenden Antragstellung hingewiesen.

Informationen zum Beteiligungsprozess zur Entwicklung einer zukünftigen Trägerstruktur für das Begegnungszentrum Mitte⁵¹

Um die zukünftige Trägerstruktur für das Begegnungszentrums Mitte⁵¹ zu entwickeln erfolgte am Samstag, 19. November 2022, ein erster Beteiligungsworkshop. Der Beteiligungsprozess stieß auf großes Interesse seitens der Menschen im Stadtteil. Unter den 43 Teilnehmer(inne)n der Veranstaltung befanden sich zahlreiche aktuelle Nutzer(innen) des Begegnungszentrums, interessierte Anwohner(innen), Vertreter(innen) der Politik sowie Mitarbeiter(innen) der Stadtverwaltung Rheine. Ziel des ersten Workshops war es, gemeinsam ins Gespräch zu kommen, einen Überblick über die heutigen Angebote im Begegnungszentrum zu erhalten und herauszufinden, was die Nutzer(innen) für Anforderungen und Wünsche an eine zukünftige Trägerstruktur haben. In einem weiteren Workshop am 25. Januar 2023 wird erarbeitet, wie das Haus organisiert sein sollte, um die Bedarfe der Nutzer(innen) zu decken und die für das Haus vorhandenen Zukunftsvisionen zu verwirklichen und welche Trägermodelle dafür denkbar sind.

Die Planungen der Verwaltung sehen vor, dem Sozialausschuss im April 2023 einen Vorschlag für die zukünftige Ausrichtung der Trägerstruktur zur Abstimmung vorzulegen.

Einführung Bürgergeld zum 1. Januar 2023

Zum 1. Januar 2023 ist das sog. Bürgergeld-Gesetz in Kraft getreten, so dass nach dem Auslaufen der Corona-Sonderregelungen im Sozialgesetzbuch II (-> § 67 SGB II: vereinfachte Zugangsvoraussetzungen und § 84 SGB II: Sanktionsmoratorium) zunächst leistungrechtlich folgende neue wesentlichen Änderungen im Bereich der Grundsicherung für Arbeitssuchende greifen:

Neue Begrifflichkeiten

Die Begriffe Arbeitslosengeld II und Sozialgeld werden einheitlich unter dem Begriff „Bürgergeld“ (nach § 19 Abs. 1 Satz 1 bzw. Satz 2 SGB II) zusammengefasst.

Erhöhung der Regelbedarfssätze

Zum 1. Januar 2023 sind die Regelbedarfe und damit verbunden auch die Mehrbedarfe, Schulbedarfspaket etc. erhöht/angepasst worden. Der mtl. Regelsatz für einen Haushaltsvorstand/Alleinstehenden beträgt jetzt 502,00 € (zuvor 449,00 €).

Vermögen (§ 12 SGB II)

Es gilt nun grds. eine Karenzzeit von einem Jahr und innerhalb dieser Karenzzeit ist Vermögen nur zu berücksichtigen, wenn es erheblich ist. Erheblich ist Vermögen dann, wenn es in der Summe 40.000 € für die leistungsberechtigte Person sowie 15.000 € für jede weitere in der Bedarfsgemeinschaft lebende Person übersteigt, wobei das selbst genutzte Wohneigentum nicht zu berücksichtigen ist. Auch bei den Regelungen zum Schonvermögen sind Anpassungen vorgenommen worden, so z. B. im Bereich der Altersvorsorge und der Angemessenheit des Kfz.

Kosten der Unterkunft und Heizung (§ 22 SGB II)

Bei den Unterkunftskosten gilt ebenfalls dem Grunde nach eine einjährige Karenzzeit, in der die Bedarfe für Unterkunft (ohne Heizkosten) in tatsächlicher Höhe übernommen werden. Erst nach Ablauf der Karenzzeit sind Kostensenkungsverfahren zulässig. Für lediglich in einem Monat wegen einmalig anfallendem hohen Heizkostenbedarf notwendige SGB II-Leistungen gelten Sonderregelungen.

Leistungsminderungen (§§ 31f SGB II)

Leistungsminderungen/Sanktionierungen sind sowohl bei Meldeversäumnissen als auch Pflichtverletzungen, jeweils nach erfolgter Rechtsfolgenbelehrung, weiterhin möglich.

Bagatellgrenze

Für Rückforderungen als auch Überzahlungen bei endgültiger Festsetzung vorläufiger Leistungen ist nunmehr eine Bagatellgrenze in Höhe von 50 € für die Gesamtheit der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft eingeführt.

Einführung einer neuen Software zum 1. Januar 2023 in den Leistungsbereichen SGB II und SGB XII

Zum 1. Januar 2023 ist im Bereich des Grundsicherungsträgers des Kreises Steinfurt mit Lämmkom-Lissa eine neue Leistungs-Software eingeführt worden. Sämtliche Leistungsfälle waren von den Mitarbeitenden neu in das System einzupflegen, was eine erhebliche Mehrbelastung darstellte. Die Leistungsansprüche in den Bereichen SGB II und SGB XII konnten fristgerecht zur Auszahlung gebracht werden.